

## Antwort der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Christa Nickels,  
Gerald Häfner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 13/6683 —**

### **20 Jahre Strafvollzugsgesetz — Bilanz und Perspektiven —**

Der Strafvollzug befindet sich in der Krise: Die Zahl der Gefangenen hat einen neuen Höchststand erreicht, die Haftbedingungen vor allem in den neuen Bundesländern sind vielerorts unzumutbar. Behandlungs- und Betreuungsangebote innerhalb der Anstalten werden zugunsten eines ausgeprägten Sicherheitsdenkens bei gleichzeitigem Personalmangel eingeschränkt. „Der Resozialisierungsgedanke scheint tot zu sein. Die 90er Jahre haben dem deutschen Strafvollzug den Rückfall in Zeiten beschert, in denen Sühne und Strafe Selbstzwecke waren (Kamann in „Neue Kriminalpolitik“, Mai 1996, S. 16).

Innerhalb der Gefängnisse wird das Klima zunehmend aggressiver. Die Motivation der Vollzugsbediensteten nimmt ab, viele verkraften die unzähligen Überstunden und immer höheren Anforderungen nicht und quittieren den Dienst.

Nach ihrer Entlassung stehen Gefangene in der Regel vor dem Nichts. Das gesetzlich vorgesehene Überbrückungsgeld kann den Verlust von Wohnung und Arbeitsplatz nicht annähernd ausgleichen. Hohe Schulden, eine schwierige Arbeitsmarktlage und die sozial unausgewogenen Spargesetze der Regierungskoalition im ABM-Bereich erschweren die Resozialisierung der Haftentlassenen zusätzlich. Dementsprechend ist die Rückfallrate nach längerer Haftdauer hoch.

Seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1977 bildet das Strafvollzugsgesetz weitgehend unverändert die Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafen. In Praxis und Wissenschaft werden zahlreiche Versäumnisse bei der Umsetzung und Weiterentwicklung aufgezeigt.

So ist die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Sozialversicherung durch § 198 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes bis zum Erlaß eines entsprechenden Bundesgesetzes suspendiert.

Eine tarifgerechte Entlohnung erhalten derzeit nur die sog. Freigänger, d. h. Gefangene, die ohne Aufsicht außerhalb der Anstalt einer Beschäftigung nachgehen, wenn nicht die Gefahr besteht, daß sie diese Gelegenheit für die Begehung von Straftaten ergreifen. Eine Erhöhung des Gefangenenlohnes von derzeit etwa 10 DM pro Arbeitstag sollte nach dem Willen des Gesetzgebers bereits 1980 erfolgt sein (§ 200 Abs. 2 StVollzG) um dem Ziel, den Schaden wiedergutzumachen, ein angemessenes Entlassungsgeld anzusparen und so Rückfälle zu verhüten, näher zu kommen. Bis heute scheiterten verschiedene Anläufe zu einer Erhöhung jedoch u. a. daran, daß die Bundesregierung sich die Auffas-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 2. Dezember 1997 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

sung der Ländermehrheit zu eigen machte, eine Anhebung sei nicht finanzierbar.

Die bereits 1969 verkündete Verpflichtung der Länder zur Bereitstellung sozialtherapeutischer Anstalten wurde noch vor Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1984 auf Wunsch der Länder – insbesondere aus Kostengründen – wieder aufgehoben. Seither stehen die Länder in der Verantwortung, Therapieplätze – z. B. für Sexualstraftäter – anzubieten. Dieser Verantwortung sind sie, wie häufig beklagt wird, nur unzureichend nachgekommen.

Andererseits werden gewaltige finanzielle Anstrengungen für Neubauprogramme im Strafvollzug unternommen. So will etwa allein Bayern im Jahr 1997 32 Mio. DM für Neu- und Erweiterungsbauten von Gefängnissen ausgeben.

Das Bundesverfassungsgericht fordert vom Strafvollzug, die äußeren Bedingungen dafür zu schaffen, daß Straffällige sich nach ihrer Entlassung in die normale freie Gesellschaft eingliedern. Insbesondere müsse der Staat Maßnahmen treffen, die sich aus der Haft ergebenden nachteiligen Persönlichkeitsveränderungen zu verhindern (BVerfGE 35, 236 und 45, 187, 238). Diese Aufforderung richtet sich nicht nur an die Ausgestaltung des Vollzuges durch die Bundesländer, sondern auch an die gesetzlichen Vorgaben durch den Bundesgesetzgeber. Ihre Erfüllung dient nicht allein dem verurteilten Täter, sondern kann letztlich dazu beitragen, dem berechtigten Anliegen der Bevölkerung nach Schutz vor weiteren Straftaten Rechnung zu tragen.

#### I. Aufgaben des Strafvollzuges: Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit

Die Inhaftierung ist nach anerkannter Auffassung nur als allerletztes Mittel („ultima ratio“) staatlicher Reaktion auf abweichendes Verhalten zulässig. Zentrale Aufgabe des Vollzuges einer Freiheitsstrafe ist dabei, den Gefangenen zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ sowie die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen (§ 2 StVollzG).

##### 1. Wie hat sich die Gefangenenzahl

- a) gesamt,
- b) aufgeschlüsselt nach Geschlecht

jährlich zum jeweiligen Stichtag 30. Juni seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes entwickelt?

Jeweils am 30. Juni waren in der Bundesrepublik Deutschland inhaftiert [Untersuchungshaftgefangene, Strafgefangene sowie Personen in sonstiger Freiheitsentziehung (u. a. Abschiebungsgefangene)]:

Jahr	Gesamtzahl	Alte Länder		Neue Länder	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
1977	53 120	1 968	51 152		
1978	53 110	1 997	51 113		
1979	53 046	2 070	50 976		
1980	55 744	2 187	53 557		
1981	57 357	2 211	55 146		
1982	61 445	2 269	59 176		
1983	62 525	2 304	60 221		
1984	59 901	2 211	57 690		
1985	58 912	2 226	56 686		
1986	54 362	2 073	52 289		
1987	52 208	1 966	50 242		
1988	51 909	2 075	49 834		
1989	49 714	2 060	47 654		
1990	48 548	2 103	46 445		
1991	52 101	2 331	49 770		
1992	57 448	2 266	51 212	100	3 870
1993	64 347	2 532	56 016	160	5 639
1994	68 087	2 510	57 858	181	7 538
1995	66 146	2 464	54 910	234	8 538
1996	70 355	2 682	57 807	224	9 642

2. Wie verhält sich die Inhaftierungsrate (Gefangene pro 100 000 Einwohner) in der Bundesrepublik Deutschland zu derjenigen in den übrigen Staaten der EU?

Nach der vom European Institute for Crime Prevention and Control (HEUNI) zu der Konferenz über „Gefängnispopulation in Europa und Nordamerika – Probleme und Lösungen“, die vom 11. bis 14. März 1997 in Helsinki stattgefunden hat, in den HEUNI Papers No. 10/1997 für den Stichtag 1. September 1995 veröffentlichten Übersicht über die Inhaftierungsraten ergibt sich für die Staaten der EU folgende Quote:

Bundesrepublik Deutschland	85,0
Belgien	75,0
Dänemark	65,0
Finnland	60,0
Frankreich	95,0
Griechenland	55,0
Großbritannien	
England und Wales	100,0
Schottland	110,0
Nordirland	105,0
Italien	85,0
Irland	55,0
Luxemburg	115,0
Niederlande	65,0
Österreich	85,0
Portugal	125,0
Schweden	65,0
Spanien	105,0

Im Vergleich hierzu betrug die Inhaftierungsrate je 100 000 Einwohner zum gleichen Zeitpunkt beispielsweise in:

Bulgarien	110,0
Estland	270,0
Kanada	115,0
Lettland	375,0
Litauen	360,0
Moldawien	275,0
Norwegen	55,0
Polen	170,0
Rumänien	200,0
Rußland	690,0
Schweiz	80,0
Slowakei	150,0
Slowenien	30,0
Tschechische Republik	190,0
Türkei	80,0
Ukraine	390,0
Ungarn	120,0
USA	600,0
Weißrußland	505,0

Eine Zunahme der Anzahl der Gefangenen ist in allen europäischen Staaten zu verzeichnen.

3. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antworten auf Frage 1.1 und 2 das „ultima ratio“-Prinzip gewährleistet?

Ja.

4. Wie hat sich in den Jahren seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes die Rückfallquote
- a) jugendlicher und
  - b) erwachsener
- Straftäter nach ihrer Entlassung entwickelt, jeweils differenziert nach Männern und Frauen?

Statistische Angaben über die Rückfälligkeit jugendlicher oder erwachsener Straftäter werden nicht erhoben.

5. Welchen Erfolg hat nach Auffassung der Bundesregierung der Strafvollzug bei der Erfüllung seiner zentralen Aufgaben – Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten – erreicht?
- a) Wo sieht die Bundesregierung Verbesserungsmöglichkeiten?
  - b) Beabsichtigt die Bundesregierung, diese Verbesserungsmöglichkeiten durch Vorlage eines Gesetzentwurfs zu konkretisieren?

Alle der Resozialisierung der Gefangenen dienenden Maßnahmen dienen gleichzeitig auch dem Schutz der Allgemeinheit, da dadurch die Bedingungen für ein künftig straffreies Leben verbessert werden und die Rückfälligkeit der Gefangenen vermindert wird.

Arbeit und Ausbildung sind als Behandlungsmaßnahmen ein wesentlicher Bestandteil der Resozialisierungsbemühungen. Da die Integration in den Arbeitsprozeß für ein künftig straffreies Leben von hoher Bedeutung ist, wird diesen Maßnahmen ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Insbesondere geht es darum, den Gefangenen Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, ihre Stellung im Berufsleben zu festigen. Häufig müssen sie erst an regelmäßige Arbeit gewöhnt werden. Neben der Arbeit der Gefangenen in den Betrieben in den Vollzugsanstalten kommt der Beschäftigung von dafür geeigneten Gefangenen im Wege des sog. Freigangs eine große Bedeutung zu. Diese Maßnahmen bieten in besonderer Weise die Möglichkeit des Erlernens von Fähigkeiten für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft, da hierbei Gefangene zusammen mit anderen Personen unter üblichen Bedingungen einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen.

Neben der Arbeit der Gefangenen sieht das Strafvollzugsgesetz für geeignete Gefangene die Durchführung von schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen vor, um ihnen den für ihre Integration in das Arbeitsleben notwendigen ausreichenden schulischen oder beruflichen Ausbildungsstandard zu geben. In Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern, Lehrkräften externer Bildungseinrichtungen, den Handwerkskammern etc. werden in den

Justizvollzugsanstalten eine Vielzahl von schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen angeboten. So sind in der von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen Veröffentlichung über Bildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten für das Jahr 1997 rd. 1 200 Maßnahmen aufgeführt, die Schulkurse, Berufsvorbereitungslehrgänge und Berufsausbildungslehrgänge in einer Vielzahl von Sparten umfassen.

Von besonderer Bedeutung für die Integration der Gefangenen sind auch die in den Anstalten durchgeführten Maßnahmen des sozialen Trainings, die darauf abzielen, die Verhaltenssicherheit im Alltag, insbesondere auch in Situationen, von denen eine besondere Rückfallgefährdung ausgeht, zu erhöhen. Hierzu gehören die zentralen Lebens- und Problembereiche der Gefangenen wie Wohnen, Arbeit, Geld/Schulden, Gesundheit/Sucht, Kontakte und Bindungen und Freizeitgestaltung.

Zu den zur Resozialisierung der Gefangenen und damit auch zur Erhöhung des Schutzes der Allgemeinheit beitragenden Einzel- und Gruppenmaßnahmen gehören daneben auch die weiteren Beratungs- und Hilfsangebote für spezielle Gefangenengruppen wie Alkoholabhängige, Drogenabhängige, Sexualstraftäter, gewaltbereite Gefangene.

Die intensive Behandlung von Gefangenen in sozialtherapeutischen Anstalten fördert in besonderem Maße die soziale Kompetenz der Gefangenen und bereitet sie auf ein künftig straffreies Leben vor.

Sowohl der Wiedereingliederung der Gefangenen als auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dienen auch die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Gewährung von Vollzugslockerungen wie Ausgang, Außenbeschäftigung, Freigang und Urlaub. Sie sollen verhindern, daß ein Gefangener seinen Angehörigen und dem Leben in Freiheit völlig entfremdet wird und nach dem Vollzug seiner Strafe lebensuntüchtig entlassen und daher in besonderem Maße rückfallgefährdet ist.

Diese Entscheidungen bedürfen, um das Ziel des Vollzugs der Freiheitsstrafe bezüglich des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu berücksichtigen, sorgfältiger Abwägung seitens der hierzu im Einzelfall berufenen Vollzugsbehörden der Länder. In der Praxis hat sich gezeigt, daß die weit überwiegende Zahl der Gefangenen von den ihnen gebotenen Chancen verantwortungsvoll Gebrauch macht. Obwohl sich beispielsweise die Anzahl der Beurlaubungen seit dem Jahre 1977 nahezu verdreifacht hat, ist der Anteil der Urlaube, aus denen Gefangene nicht freiwillig in die Anstalt zurückgekehrt sind, im gleichen Zeitraum kontinuierlich von etwa 4,5 % auf unter 1 % gesunken.

Von besonderem Gewicht für die Wiedereingliederung der Gefangenen ist auch die Öffnung des Vollzuges durch Einbeziehung dritter Personen als ehrenamtliche Mitarbeiter, Betreuer oder Beiräte in den Vollzug und anderer tragfähiger sozialer Bindungen in das Vollzugsgeschehen durch Telefongespräche, Briefkontakte

und Besuche. Der Einbeziehung der Familie kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Das Strafvollzugsgesetz läßt alle Möglichkeiten für eine Fortentwicklung des Vollzuges zu, da es keine engen bis ins Detail gehenden Regelungen enthält. So eröffnet es den für die Durchführung des Justizvollzuges zuständigen Ländern alle Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung innerhalb des vom Gesetz vorgegebenen Rahmens.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist für eine Verbesserung bei der Erfüllung der zentralen Aufgaben des Vollzuges weniger die Schaffung neuer Bundesgesetze erforderlich als vielmehr eine Verbesserung der personellen und sachlichen Voraussetzungen in den Ländern. Eine solche Verbesserung setzt den Einsatz zusätzlicher Finanzmittel insbesondere für eine Erhöhung des mit der Gefangenenbetreuung befaßten Personals innerhalb und außerhalb der Anstalten sowie für eine den Anforderungen eines modernen Justizvollzuges entsprechende bauliche Ausstattung voraus.

Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, einen umfassenden Entwurf zu einer Gesamtreform des Strafvollzugsgesetzes vorzulegen.

Verbesserungen und eine Fortentwicklung des Strafvollzugs enthalten die derzeit im Bundesministerium der Justiz angestellten Überlegungen über Gesetzentwürfe zur Untersuchungshaft, die erstmalig umfassend gesetzlich geregelt werden soll (vgl. Antwort zu Frage 56) sowie zur vierten Änderung des Strafvollzugsgesetzes, die im wesentlichen datenschutzrechtliche Ergänzungen enthalten soll (vgl. Antwort zu Frage 55).

6. Wieviel Prozent der Gefangenen befanden sich am letzten Stichtag in Untersuchungshaft?

Nach den Meldungen der Landesjustizverwaltungen betrug zum Stichtag 31. März 1996 der Anteil der Untersuchungsgefangenen 28,2 % der Inhaftierten.

7. Wieviel Prozent der Untersuchungshäftlinge wurden nach Vollzug der Untersuchungshaft zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt?

Die Prozentzahl der Verurteilten, die nach vollzogener Untersuchungshaft zu einer zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe oder zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Hierbei sind auch die Verurteilten einbezogen, bei denen die Vollstreckung der Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
81,9 %	82,2 %	81,0 %	79,6 %	79,4 %	80,0 %	81,7 %	84,8 %	85,1 %	84,7 %

1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
84,6 %	84,0 %	82,6 %	80,2 %	82,2 %	81,0 %	82,8 %	83,4 %	84,3 %

8. Wieviel Prozent der Untersuchungshäftlinge sind – jeweils differenziert nach Männern und Frauen –

- a) Erwachsene,
- b) Jugendliche,
- b) Ausländer?

Zum 30. Juni 1996 gab es insgesamt 19 088 männliche und 858 weibliche Untersuchungshäftlinge. Von den Erwachsenen waren 95,6 %, bei den Jugendlichen 96,9 % und bei den Heranwachsenden 96,2 % männlich. 4,4 % der Erwachsenen, 3,1 % der Jugendlichen und 3,8 % der Heranwachsenden waren weiblich. Der Anteil der ausländischen Gefangenen betrug bundesweit 49,8 %. Weitere Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, einer zu beobachtenden Rechtspraxis, wonach bei Nichtdeutschen eine „besondere Beziehung zum Heimatland“ unterstellt wird, selbst wenn die Betroffenen diese nur von Urlaubsreisen her kennen, durch eine Klarstellung dahingehend zu begegnen, daß ein langjähriger fester Wohnsitz und enge familiäre und soziale Beziehungen im Inland die Tatsache der Ausländereigenschaft bei der Frage eines Haftbefehls in den Hintergrund treten läßt?

Falls nein, wie begründet sie ihre Haltung?

Der Bundesregierung ist eine Rechtspraxis, nach der bei Nichtdeutschen eine „besondere Beziehung zum Heimatland“ unterstellt wird, selbst wenn die Betroffenen dieses nur von Urlaubsreisen her kennen, nicht bekannt. Die insbesondere in jüngerer Zeit ergangene und veröffentlichte obergerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Fluchtgefahr bei einem ausländischen Beschuldigten oder Angeklagten stellt vielmehr ausdrücklich klar, daß – wie bei deutschen Beschuldigten oder Angeklagten – bei der Beurteilung des Haftgrundes der Fluchtgefahr die allgemeinen, d. h. für jeden Beschuldigten oder Angeklagten geltenden Grundsätze, anzuwenden sind und bei Ausländern dem Umstand der Verwurzelung in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Gesamtabwägung aller erheblichen Umstände Gewicht beizumessen ist (vgl. etwa OLG Köln, Strafverteidiger 1994, 582; 1996, 382; OLG Stuttgart, Strafverteidiger 1995, 258; OLG Frankfurt, Strafverteidiger 1994, 581). Nach diesen Grundsätzen besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr, wenn die Würdigung aller Umstände des Falles, insbesondere der Art der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten, seiner Lebensverhältnisse, seines Vorlebens und seines Verhaltens vor und nach der Tat, es wahrscheinlicher macht, daß sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen, als daß er sich ihm zur

Verfügung halten wird. Ob es sich bei dem Beschuldigten um einen Nichtdeutschen handelt, und ob und inwieweit dieser in der Bundesrepublik Deutschland verwurzelt ist, stellt daher nur einen Teilaspekt der von dem Richter vorzunehmenden Gesamtwürdigung dar. Eine Klarstellung, sei es durch Gesetzesänderung, sei es in anderer Weise, ist nicht beabsichtigt.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, als Konsequenz aus dem im Auftrag der hessischen Landesregierung erstellten Schöch-Gutachten, wonach eine deutlich kürzere Untersuchungshaft und damit eine Entlastung des Strafvollzuges insgesamt durch die rechtzeitige Beordnung eines Verteidigers erreicht wurde, die Vorschriften über die notwendige Verteidigung zu ändern?

Falls nein, wie begründet sie ihre Haltung?

Die Justizministerinnen und -minister haben auf ihrer 68. Konferenz vom 11. bis 12. Juni 1997 in Saarbrücken den Strafrechtsausschuß mit der Prüfung beauftragt, ob und ggf. welche Schlußfolgerungen aus den in einem Bericht des Landes Hessen über die wissenschaftliche Auswertung des Frankfurter Projektes „Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen“ geschilderten Erfahrungen zu ziehen sind.

Das Bundesministerium der Justiz wird sich an den Beratungen beteiligen. Ob es einer Änderung der Vorschriften über die notwendige Verteidigung bedarf, wird die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse entscheiden.

## *II. Therapieangebote im Strafvollzug*

11. Wie viele Plätze in sozialtherapeutischen Anstalten stehen derzeit in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung?

Am 31. März 1996 standen insgesamt 875 Plätze in sozialtherapeutischen Anstalten zur Verfügung.

12. Wieviel Prozent dieser Plätze stehen für Frauen zur Verfügung?

Vier Prozent der Plätze in sozialtherapeutischen Anstalten stehen für weibliche Strafgefangene zur Verfügung, dies entspricht dem Anteil weiblicher Gefangener an der Gesamtzahl der Gefangenen.

13. Für welche Tätergruppen werden diese sozialtherapeutischen Anstalten insbesondere genutzt?

In sozialtherapeutischen Einrichtungen soll es Gefangenen, die wegen erheblicher oder wiederholter Straftaten verurteilt worden sind und bei denen weitere Wiederholungen zu befürchten sind, durch therapeutische Mittel und soziale Hilfe ermöglicht werden,

neue Einsichten zu gewinnen und sich neue Formen der Lebensbewältigung anzueignen.

Die sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen haben jeweils im einzelnen voneinander abweichende Aufnahme-kriterien entwickelt. Hierzu gehören die Behandlungsbedürftigkeit, Behandlungsfähigkeit und Behandlungswilligkeit, ein für die Behandlung ausreichender Strafreist – meist zwischen 18 bis 24 Monate Strafreist bis zum Zweidrittel-Zeitpunkt des § 57 Abs. 1 StGB – und keine offenen Strafverfahren. Je nach Ausrichtung und Möglichkeiten der jeweiligen sozialtherapeutischen Einrichtung sind Ausschließungskriterien erstellt worden, die beispielsweise hirnorganische, psychotische Erkrankungen, Drogenabhängigkeit, organisierte Kriminalität, schwerwiegende Intelligenzmängel, anschließende Maßregel der Besserung und Sicherung, Lebenslange umfassen. Teilweise sind Altersbegrenzungen vorgesehen.

14. Welche Erfahrungen konnten in den sozialtherapeutischen Anstalten hinsichtlich der Rückfallhäufigkeit im Vergleich zum Normalvollzug, differenziert nach Männern und Frauen, gesammelt werden?

Die Kriminologische Zentralstelle, eine gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Länder, hat hierzu auf Anfrage mitgeteilt:

„Zu den Behandlungsergebnissen der sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen des Justizvollzuges, insbesondere auch zur Rückfälligkeit der Entlassenen gibt es seit Ende der 70er Jahre eine Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen. Eine zusammenfassende Bewertung ist jedoch dadurch erschwert, daß es sich bei den sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen um Einrichtungen sehr unterschiedlicher Größe und Struktur handelt und daß es auch kein einheitliches Behandlungskonzept gibt. Des weiteren unterscheiden sich die Evaluationsstudien teilweise deutlich hinsichtlich Stichprobengröße, Beobachtungszeitraum und methodischem Ansatz.“

Nach den Forschungsergebnissen der Kriminologischen Zentralstelle dürfte die Rückfallhäufigkeit bei Entlassenen aus sozialtherapeutischen Einrichtungen im Durchschnitt um etwa 10 % günstiger als bei vergleichbaren Entlassenen aus dem Normalvollzug sein. Eine Differenzierung der Ergebnisse nach Männern und Frauen ist nicht möglich, da sich die bisherigen Studien zur Sozialtherapie ausschließlich auf männliche Gefangene beziehen.

15. In welchem Umfang werden im regulären Strafvollzug Therapieangebote gemacht, um die Rückfallgefahr bei als gefährlich eingeschätzten Straftätern zu verringern?

Therapieangebote im Strafvollzug hängen von den jeweiligen individuellen Erfordernissen des betroffenen Gefangenen ab. Die Länder führen Therapiemaßnahmen einerseits in der Anstalt mit ihrem eigenen Personal sowohl in Einzel- als auch in Gruppen-

maßnahmen durch. Andererseits werden behandlungsbedürftige Straftäter auch für eine Therapie außerhalb der Anstalt an externe Therapeuten vermittelt. Besonders hervorzuheben sind die Maßnahmen des Anti-Aggressivitätstrainings, das beispielsweise in Jugendanstalten durchgeführt wird, um im Rahmen von Gruppenmaßnahmen die Gewaltbereitschaft bei diesen jungen Gefangenen abzubauen und ihnen das Erlernen neuer Verhaltensweisen in Konfliktsituationen zu ermöglichen.

16. Stellen alle Bundesländer nach Erkenntnissen der Bundesregierung sicher, daß zumindest solchen Tätern, die wegen schwerer Delikte gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht inhaftiert wurden, das Angebot einer (Einzel-) Therapie gemacht wird?

Therapieangebote für Gefangene, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung inhaftiert sind, bestehen in allen Bundesländern. Es handelt sich dabei sowohl um Therapiemöglichkeiten innerhalb der Justizvollzugsanstalten, so durch Behandlung in sozialtherapeutischen Anstalten, Therapien durch Vollzugsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter oder externe Kräfte, als auch Therapien außerhalb der Anstalt durch externe Therapeutinnen und Therapeuten. Die Bemühungen der Länder in bezug auf vorhandene Therapieplätze sowie die Anzahl ausgebildeter Therapeuten stellen derzeit jedoch noch nicht Therapiemöglichkeiten für alle behandlungsbedürftigen Sexualstraftäter sicher. Der Verbesserung dient der Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (vgl. Frage 17).

17. Beabsichtigt die Bundesregierung, Bemühungen in den Ländern zu einer Ausdehnung des Behandlungsangebots im Strafvollzug zu unterstützen?  
Wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung hier zu ergreifen?

Im Rahmen der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeiten obliegt dem Bund allein die Gesetzgebung. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (Drucksache 13/7163), der durch eine zwingende Verlegung von behandlungsbedürftigen Sexualstraftätern in eine sozialtherapeutische Anstalt eine Erweiterung der Kapazitäten in den sozialtherapeutischen Anstalten beabsichtigt, verabschiedet. Im übrigen gehört es aufgrund der Länderkompetenz für die Durchführung des Justizvollzuges zu dem Aufgabenbereich der Länder, die personellen und sächlichen Mittel entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung zu stellen.

### III. Kosten des Strafvollzuges

18. Wieviel kostet ein Haftplatz ohne Baukosten in den einzelnen Bundesländern täglich?

Nach Angaben der Länder sind im Haushaltsjahr 1996 insgesamt 3,6 Milliarden DM an Haushaltszuschüssen für den Strafvollzug aufgewandt worden. Dies ergibt für die am Stichtag 31. März 1996 bestehenden 71 164 Haftplätze einen täglichen Aufwand von 137,03 DM. Die Aufwendungen schwanken dabei zwischen 107,85 DM und 181,98 DM, je Haftplatz und Tag. Bezogen auf die tatsächliche Belegung der Haftanstalten ergibt sich pro Tag und Gefangenen ein täglicher Aufwand von 159,30 DM.

Im einzelnen ergeben sich folgende Beträge:

Baden-Württemberg	121,53 DM
Bayern	107,85 DM
Berlin	180,17 DM
Brandenburg	177,08 DM
Bremen	143,58 DM
Hamburg	160,45 DM
Hessen	160,72 DM
Mecklenburg-Vorpommern	166,32 DM
Niedersachsen	139,50 DM
Nordrhein-Westfalen	132,13 DM
Rheinland-Pfalz	140,34 DM
Saarland	166,70 DM
Sachsen	124,95 DM
Sachsen-Anhalt	112,23 DM
Schleswig-Holstein	149,73 DM
Thüringen	181,98 DM

Die Unterschiede in der Höhe der täglichen Haftkosten je Haftplatz lassen sich daraus erklären, daß für die Berechnung der jeweilige Haushaltszuschuß des Landes für die Justizvollzugsanstalten zugrunde gelegt wird. Dieser beinhaltet die haushaltsmäßigen Ausgaben, wie sie im Haushaltsplan des Landes aufgeführt sind, von denen jedoch die erzielten Einnahmen der Anstalten aus den wirtschaftlichen Betrieben und sonstigen Einnahmen abgesetzt wurden. In Ländern, die keine Einnahmen oder diese nur in geringer Höhe erzielen, folgt hieraus ein erhöhter Tagessatz.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß – auch – angesichts hoher Haftkosten alles getan werden muß, um die hohe Inhaftierungsrate zugunsten ambulanter Sanktionen (Bewährungsstrafen, Täter-Opfer-Ausgleich etc.) zu senken?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Verhängung von Freiheitsstrafe ohne Bewährung auf die Fälle beschränkt bleiben muß, in denen entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen weniger einschneidende Mittel (z. B. Geldstrafen, Bewährungsstrafen, Täter-Opfer-Ausgleich etc.) als Sanktion nicht ausreichen.

In einer Vielzahl der Fälle bedarf es zur sozialen Eingliederung des Täters keines Freiheitsentzuges. Bereits in der Vergangenheit hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, Alternativen zum Freiheitsentzug dort vorzusehen, wo dies unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten angezeigt und vertretbar erschien. Sie

wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, den Freiheitsentzug auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Frage der Haftkosten kann allerdings nur eine untergeordnete Rolle spielen, wenn im Einzelfall die Vollstreckung von Freiheitsstrafe zum Schutz der Bevölkerung vor Straftaten, zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unumgänglich ist.

#### *IV. Arbeitsentgelt für Strafgefangene*

Nach einem im Auftrag der Landesjustizverwaltungen erstellten Gutachten entstünden bei einer Anhebung des Gefangenenlohns von 5 % auf 63,5 % der Bemessungsgrundlage den Ländern Mehrausgaben in einer Gesamthöhe von 663 Mio. DM oder 0,22 % ihres Haushalts, während die Länder aber andererseits Mehreinnahmen u. a. durch die Haftkostenbeiträge (das wären, ausgehend von den Daten für 1991: 117,3 Mio. DM), den Länderanteil am Lohnsteueraufkommen (1991: insgesamt ca. 60 Mio. DM) und durch ersparte Aufwendungen für Sozialhilfe (1991: ca. 142,6 Mio. DM) zu erwarten hätten (vgl. Neu, Betriebs- und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung 1993, S. 185).

20. Ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, eine Erhöhung des derzeit durchschnittlich 10 DM betragenden Arbeitsentgeltes für Gefangene sei kriminalpolitisch wünschenswert (vgl. etwa Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 5. April 1989 Drucksache 11/4302)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Erhöhung des Arbeitsentgeltes wünschenswert ist und wird weiterhin bemüht sein, im Zusammenwirken mit den Ländern einer Erhöhung der Arbeitsentlohnung im Rahmen des finanziell Machbaren zu entsprechen.

Die Bundesregierung hat vor Ablauf der in § 200 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz genannten Frist einen Gesetzentwurf zur Erhöhung des Arbeitsentgeltes der Gefangenen und zur Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung in den Deutschen Bundestag eingebracht. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 13. Mai 1980 angenommen; der Bundesrat hat in der Sitzung vom 4. Juli 1980 jedoch beschlossen, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Die Bundesregierung hat daraufhin am 9. Juli 1980 den Vermittlungsausschuß angerufen und nach ergebnislosem Abschluß des Vermittlungsverfahrens durch das Ende der 8. Legislaturperiode am 1. Juli 1981 erneut den Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht. Bis zum Abschluß der 9. Legislaturperiode ist es indessen nicht mehr zu einer Beschlußfassung des Deutschen Bundestages über den Gesetzentwurf gekommen. Ein vom Bundesrat in der 11. Wahlperiode eingebrachter Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes sah die Erhöhung des Arbeitsentgeltes von 5 auf 6 % der Bemessungsgrundlage vor. Der Entwurf ist in der 11. Legislaturperiode nicht abschließend beraten worden und bisher nicht erneut eingebracht worden, da bei der derzeitigen angespannten Lage der Länderhaushalte ein Gesetzesvorhaben mit dem Ziel einer wesentlichen Erhöhung des Arbeitsentgeltes der Gefangenen keine Aussicht auf Erfolg hat.

21. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragesteller zu, daß durch einen Übergang zu einer dem Wert der geleisteten Arbeit angepaßten Entlohnung die bedrückende Schuldenlast und ihre resozialisierungsfeindlichen Wirkungen für die meisten Gefangenen zumindest abgebaut werden könnte?

Stimmt sie auch der Auffassung zu, daß hierdurch der soziale Wert der Arbeit besser vermittelt und durch die Möglichkeit, Unterhalts- und Schadensersatzansprüche der Opfer von Straftaten abzudecken, das soziale Verantwortungsbewußtsein der Strafgefangenen gestärkt würde?

Die Bundesregierung teilt diese grundsätzlichen Überlegungen. Für die Beurteilung der Frage, welche Entlohnung für die Arbeit von Strafgefangenen angemessen ist, kommt es allerdings nicht nur auf die von den Fragestellern genannten Gesichtspunkte an.

22. Stimmt die Bundesregierung den im o. g. Gutachten getroffenen Feststellungen zu?

Wenn nein, von welcher abweichenden Datengrundlage geht die Bundesregierung aus?

Das in der Frage angesprochene Gutachten zu betriebs- und volkswirtschaftlichen Aspekten einer tariforientierten Gefangenenentlohnung ist im Auftrag von zehn Landesjustizverwaltungen erstellt worden, wobei Untersuchungsgegenstand die alten Bundesländer mit Ausnahme von Bayern und Nordrhein-Westfalen waren.

Es kommt zu dem Ergebnis, daß eine Erhöhung der Arbeitsentlohnung einen Beitrag zum Abbau der Schulden der Gefangenen leisten könnte. Auch der soziale Wert der Arbeit könnte zumindest teilweise besser vermittelt werden. Schätzungen gehen davon aus, daß der Bruttohaushaltsmittel-Zuschußbedarf für die Länder bei Entlohnung nach dem Modell des Gutachtens gegenüber der derzeitigen Entlohnung das Zehnfache beträgt.

Das Gutachten hat nicht ergeben, daß die Einführung einer tarifgerechten Entlohnung durch Einsparung auf den anderen Gebieten kostenneutral erfolgen könne.

Die Bundesregierung hat das Gutachten zur Kenntnis genommen. Da die für eine Überprüfung der Datengrundlage notwendigen Angaben bundesweit nicht vorliegen, ist eine Überprüfung nicht möglich.

23. Beabsichtigt die Bundesregierung, aus dem Gutachten Konsequenzen zu ziehen und bei einer Novellierung des Strafvollzugsgesetzes auch eine Anpassung des Gefangenenentgelts vorzunehmen?

Die Bundesregierung sieht angesichts der angespannten Haushaltslage der Länder keine Möglichkeit zur Erhöhung des Gefangenenarbeitsentgelts, die von den Ländern derzeit finanziert werden könnte.

24. Wie viele Gefangene haben im Strafvollzug (auch als Prozentsätze) jeweils Arbeit, gehen einer Berufsausbildung oder beruflichen Fortbildung nach oder nehmen an einer Umschulung teil oder haben eine arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung?

Nach den Angaben der Länder waren von den durchschnittlich 69 077 inhaftierten Personen 38 407 Personen oder 55,6 % beschäftigt. Davon waren 30 516 Personen oder 44,18 % mit Arbeit beschäftigt, 4 405 Personen oder 6,38 % befanden sich in einer beruflichen Aus- oder Fortbildung oder Umschulung, 1 996 Personen oder 2,89 % befanden sich in einer schulischen Aus- oder Fortbildung und weitere 1 491 Personen oder 2,16 % gingen einer arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung nach.

25. Ist der Bundesregierung das sog. Hamburger Modell bekannt, wonach die Justizbehörde in Hamburg in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen freie Beschäftigungsverhältnisse zwischen diesen und Gefangenen innerhalb der Justizvollzugsanstalt gefördert hat und die Unternehmen neben der leistungsgerechten Lohnzahlungspflicht und den Sozialabgaben auch alle Betriebskosten tragen?

Wenn ja:

- a) Wie bewertet die Bundesregierung solche freien Beschäftigungsverhältnisse mit tarifgerechter Entlohnung und sozialrechtlicher Absicherung?
- b) Welche anderen Vollzugsanstalten bemühen sich nach Kenntnis der Bundesregierung um entsprechende Kooperationen mit Unternehmen vor Ort?
- c) Vor welche – rechtlichen oder tatsächlichen – Schwierigkeiten ist eine derartige Kooperation gestellt?
- d) Erwägt die Bundesregierung, etwa in Ausgestaltung des Angleichungsgrundsatzes (§ 3 StVollzG), die Justizverwaltungen und Anstalten zu verpflichten, derartige Beschäftigungsverhältnisse anzustreben?

Der Bundesregierung ist das Hamburger Modell bekannt.

- a) Ein freies Beschäftigungsverhältnis mit tarifgemäßer Entlohnung und Einbeziehung in die Sozialversicherung dient der Wiedereingliederung der Gefangenen. Jede Ausweitung von freien Beschäftigungsverhältnissen ist unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung der Gefangenen zu begrüßen.
- b) Eine Zusammenarbeit mit Unternehmen vor Ort, wie sie dem Hamburger Modell zugrunde liegt, wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung in keinem anderen Land durchgeführt.
- c) Schwierigkeiten für eine Zusammenarbeit wie im Hamburger Modell liegen nicht in der gegenwärtigen rechtlichen Ausgestaltung, sondern im tatsächlichen Bereich. Die vollzugsbedingte Fluktuation der Beschäftigten kann sowohl den Unternehmer – für den sich diese Beschäftigungsart lohnen muß – als auch die Anstalt vor Schwierigkeiten bei der Auswahl und dem Nachrücken von weiteren Arbeitskräften stellen. Ein Unternehmerbetrieb nach dem Muster des Hamburger Modells wird in der Regel nur eine Organisationsform neben den sonstigen Unternehmerbetrieben und den Eigenbetrieben der Anstalten sein können. Dies kann zu Konflikten zwischen dem Unternehmer und der Verwaltung der Eigenbetriebe, deren

Interesse auch eine Auslastung und Wirtschaftlichkeit der übrigen Betriebe sein muß, führen. Die Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Anstalt arbeiten, können sich gegenüber denjenigen, die einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt nachgehen, benachteiligt fühlen, da ihnen nicht die Möglichkeit gegeben wird, sich auch außerhalb der Vollzugsanstalt bewähren zu können.

d) Nein; die Organisationshoheit bezüglich der Einrichtung von Arbeitsbetrieben obliegt den Ländern.

26. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das aus den Bezügen der Gefangenen gebildete sog. Überbrückungsgeld, welches in der Regel dem zweifachen Regelsatz der Sozialhilfe entsprechen und den Lebensunterhalt des Entlassenen und seiner Angehörigen für die ersten 4 Wochen sichern soll, angesichts gestiegener Mietpreise und der schwierigen Situation auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt insbesondere bei langstrafigen Gefangenen nicht ausreicht?

Wenn ja: Beabsichtigt sie, im Rahmen einer Neufassung von § 51 StVollzG das Überbrückungsgeld zu erhöhen und dem Vorschlag zu folgen, für Langstrafige die festgesetzte Höhe des Überbrückungsgeldes jährlich um 10 % aufzustocken (etwa Pécić in: Alternativ Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 2. Auflage, Luchterhand Verlag, Darmstadt 1982, § 51 Anm. 5)?

Das nach § 51 StVollzG aus den Bezügen der Gefangenen zu bildende Überbrückungsgeld soll den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern. Um der Vollzugsbehörde eine genügende Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Gefangenen zu ermöglichen, stellt das Gesetz allein auf den – mutmaßlichen – Bedarf an Lebensunterhalt für einen bestimmten Zeitraum ab und sieht davon ab, einen festen Betrag oder Bruchteil der Bezüge des Gefangenen für die Festsetzung des Überbrückungsgeldes zugrunde zu legen (Drucksache 7/918, S. 71).

Hinsichtlich der Höhe des Überbrückungsgeldes haben die für die Durchführung des Justizvollzuges zuständigen Länder in Nr. 1 Abs. 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 51 StVollzG festgelegt, daß die angemessene Höhe von der Landesjustizverwaltung festgelegt wird. Sie soll das Zweifache der nach § 22 Bundessozialhilfegesetz jeweils festgesetzten monatlichen Mindestbeträge der Regelsätze für den Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten nicht unterschreiten. Der Anstaltsleiter kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles einen höheren Betrag festsetzen.

Durch diese Regelungen kann den Interessen und Bedürfnissen insbesondere der langstrafigen Gefangenen in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

27. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung der resozialisierungsfeindlichen Rechtslage, nach der Gefangene, die in der Haft gearbeitet haben, aufgrund der neuen ABM-Regelung nach ihrer Entlassung nicht mehr in den Genuß einer geförderten Arbeitsstelle gelangen, weil die Anstaltsarbeit jetzt als normale Berufstätigkeit gewertet wird?

Bei der Frage wird unterstellt, daß mit der durch das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz (AlhiRG) vom 24. Juni 1997 erfolgten Änderung der Zuweisungsvoraussetzungen eine Benachteiligung der ehemaligen Strafgefangenen, insbesondere wenn sie während des Strafvollzugs gearbeitet haben, bei der Vermittlung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) eingetreten ist. Dies ist nicht der Fall.

Mit dem Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz wurde die für eine ABM-Zuweisung erforderliche Dauer der Arbeitslosmeldung von sechs Monaten (innerhalb der letzten zwölf Monate) auf zwölf Monate (innerhalb der letzten 18 Monate) erhöht, weil eine Konzentration der ABM-Förderung auf Langzeitarbeitslose erfolgen soll. Zeiten des Strafvollzugs zählten auch nach vorheriger Rechtslage nicht zur Dauer der Arbeitslosigkeit, gleich ob der Strafgefangene in der Anstalt gearbeitet hat oder nicht. Die Zuweisung von Arbeitslosen, bei denen die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist jedoch im Rahmen einer bestehenden Ausnahmeregelung möglich, wonach für die Förderung solcher Personen 5 Prozent der Fördermittel eingesetzt werden können. Diese Regelung kommt auch den ehemaligen Strafgefangenen zugute.

Eine Änderung des geltenden Rechts speziell zugunsten der ehemaligen Strafgefangenen ist nicht beabsichtigt. Sie liefe auf eine Bevorzugung gegenüber anderen Personengruppen hinaus.

V. *Einbeziehung der Strafgefangenen in die Sozialversicherung*

28. Hält die Bundesregierung die – bisher suspendierte – Einbeziehung der Strafgefangenen in die Sozialversicherung für sinnvoll und notwendig?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja:

- a) Wird sie dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen?
- b) Wie beabsichtigt die Bundesregierung die Finanzierung zu regeln?

Ja. Strafgefangene sind seit 1. Januar 1977 in den Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung einbezogen, wenn sie Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung nach den §§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes erhalten. Rechtsgrundlage hierfür ist § 168 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz (ab 1. Januar 1998: § 26 Abs. 1 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch). Die Einbeziehung in die übrigen Zweige der Sozialversicherung könnte einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft leisten.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

VI. *Gerichtlicher Rechtsschutz im Bereich des Strafvollzuges*

29. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, die §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes müßten angesichts der zu beobachtenden Praxis, daß die Gerichte den Streitwert immer höher – auf bis zu 4 000 DM –

ansetzen, hinsichtlich der Bemessung der Streitwertgrenze geändert werden, weil ihre Anwendung in der Praxis der wirtschaftlichen Situation zahlreicher Gefangener nicht Rechnung trage und deren Rechtsschutz aufgrund des für sie hohen finanziellen Risikos im Falle eines Unterliegens verkürze (Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 4. Auflage 1986, § 121 Anm. 1)?

Nein. Über eine Praxis, daß die Gerichte den Streitwert immer höher ansetzen würden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Der Streitwert wird entsprechend der Bedeutung der Sache und der finanziellen Situation der Gefangenen angesetzt und beträgt häufig einen eher symbolisch zu nennenden Wert von 100 DM oder nur wenigen 100 DM. Im übrigen besteht auch für Gefangene die Möglichkeit, Prozeßkostenhilfe zu erhalten (§ 120 Abs. 2 StVollzG).

30. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen eine im Rechtsstreit mit einem Gefangenen unterlegene Justizvollzugsanstalt dem gerichtlichen Beschluß nicht – oder nur sehr zögerlich – nachgekommen ist?

Nein.

31. Zieht die Bundesregierung in Erwägung, das Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG entsprechend den sonstigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten mit den Zwangsmitteln der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 172 VwGO) auszustatten, um die Umsetzung der gerichtlichen Beschlüsse zu sichern?

Auf das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG über den gerichtlichen Rechtsschutz für Gefangene, das partiell dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachgebildet ist, finden nach § 120 Abs. 1 StVollzG die Vorschriften der Strafprozeßordnung ergänzend Anwendung. Die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsprechenden Vorschriften über die Vollstreckbarkeit, d. h. die zwangsweise Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung (z. B. durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung eines Zwangsgeldes) enthält das Strafvollzugsgesetz nicht. Insoweit entspricht es den übrigen die Strafrechtspflege regelnden Verfahrensordnungen (StPO, EGGVG), die ebenfalls eine Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen nicht vorsehen.

Unabhängig von der Frage, ob von daher die Einfügung solcher Vorschriften in das Strafvollzugsgesetz systemgerecht wäre, besteht für sie unter Rechtsschutzgesichtspunkten kein praktisches Bedürfnis. Die Vollzugsbehörden sind als Teil der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Abs. 3 GG). Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur Befolgung gerichtlicher Entscheidungen.

#### VII. Vollzugsform

Nach § 10 StVollzG ist die Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug die Regelvollzugsform. Den älteren Anstalten erlaubte das Gesetz zunächst, aus räumlichen Gründen Gefangene abweichend von § 10

geschlossen unterzubringen. Diese Ausnahme wurde nicht, wie vorgesehen, 1985 beendet, sondern auf unbestimmte Zeit verlängert (§ 201 Nr. 1 StVollzG), obwohl die Länder in der Zwischenzeit große Summen in die Umbauten älterer Anstalten investiert haben.

32. Wie viele Plätze im offenen Vollzug standen zum aktuellen Stichtag zur Verfügung, und wieviel Prozent dieser Plätze waren belegt, jeweils differenziert nach Männern und Frauen?

Nach den Meldungen der Landesjustizverwaltungen waren von den zum Stichtag 30. Juni 1996 im offenen Vollzug zur Verfügung stehenden 10 667 Plätzen für männliche Gefangene 84,5 % und von den 437 Plätzen für weibliche Gefangene 72,5 % belegt.

33. Wieviel Prozent der Gefangenen – differenziert nach Männern und Frauen – die im offenen Vollzug nach § 10 StVollzG aufgenommen wurden, sind in den vergangenen 5 Jahren hieraus entwichen?
- a) Wieviel Prozent der Entwichenen – differenziert nach Männern und Frauen – sind freiwillig zurückgekehrt bzw. haben sich den Behörden selbst gestellt?
- b) Wie viele entwichene Gefangene – differenziert nach Männern und Frauen – haben während der Flucht Verbrechen begangen?
- a) Nach § 141 Abs. 2 StVollzG sehen Anstalten des offenen Vollzuges keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor. Nach der Definition durch Nr. 7 der Vollzugsgeschäftsordnung ist eine Entweichung die Selbstbefreiung oder die Befreiung durch Dritte aus der Gefangenschaft. Bei einer Entweichung aus dem offenen Vollzug handelt es sich in der Regel um ein unerlaubtes Entfernen vom Anstaltsgelände, das nicht notwendigerweise mit dem Überwinden besonderer Hindernisse wie Mauern oder Gitter verbunden sein muß.

Einige Bundesländer führen keine gesonderte Erfassung für den offenen Vollzug durch, so daß in diesen Angaben nicht alle Bundesländer enthalten sind.

1991 haben 9 Länder, 1992 11, 1993 und 1994 13 und 1995 12 Länder Angaben gemacht.

#### Entweichungen in Prozentangaben

	1991	1992	1993	1994	1995
Männer	13,9	14,9	16,4	16,0	13,1
Frauen	2,8	4,6	1,2	2,7	2,9

Die von den Ländern gemachten Angaben differenzieren nicht zwischen Selbststellung und Festnahme von Gefangenen nach einer Entweichung. Die statistische Quote der bei den männlichen Gefangenen nach einer Entweichung wieder ergriffenen oder selbst gestellten Gefangenen betrug, in den letzten fünf Jahren – ungeachtet späterer Wiederergriffungen – rd. 80 %. Bei den weiblichen Gefangenen ergibt die Prozentangabe aufgrund der geringen Anzahl von Entweichungen kein mit männlichen Gefangenen vergleichbares Bild. So sind beispielsweise 1994 von sechs entwichenen Frauen vier und 1995 von sieben entwichenen Frauen ebenfalls vier wieder in den Vollzug zurückgekehrt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Entwi-

chenen in der Regel sich selbst stellen oder wieder ergriffen werden.

- b) Über von Gefangenen während einer Entweichung begangene Straftaten liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

34. Warum wurde der offene Vollzug nicht, wie ursprünglich vorgesehen, ab 1986 für alle geeigneten Gefangenen flächendeckend und für alle Anstalten verbindlich eingeführt?

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Privilegierung „älterer Anstalten“ bei einer anstehenden Reform aufzuheben?

Die Bundesregierung hat mehrfach die Landesjustizverwaltungen um Stellungnahme gebeten, ob die Übergangsregelung nach § 201 Nr. 1 StVollzG, wonach abweichend von § 10 StVollzG Gefangene ausschließlich im geschlossenen Vollzug untergebracht werden dürfen, solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Anstaltsverhältnisse dies erfordern, entfallen kann. Die Mehrzahl der Länder hat jeweils mitgeteilt, daß dort noch nicht ausreichend Plätze für den offenen Vollzug zur Verfügung stehen und deshalb § 201 Nr. 1 StVollzG vorerst beibehalten werden müsse. Dies betrifft insbesondere die neuen Bundesländer. In dieser Situation war für ein Gesetzesvorhaben zur Streichung des § 201 Nr. 1 StVollzG kein Raum.

35. Erwägt die Bundesregierung gesetzlich klarzustellen, daß Neuzugänge aus Freiheit direkt in den offenen Vollzug eingewiesen werden, wie es das Land Hessen mit Ausnahme bei Sexualstraftätern und Langstrafigen praktiziert?

Nach der geltenden Gesetzeslage hat unabhängig davon, ob die Einweisung eines Neuzuganges in eine Anstalt des offenen oder geschlossenen Vollzuges erfolgt, zu Beginn des Vollzuges eine Prüfung über die Eignung des Gefangenen für die Unterbringung im offenen Vollzug zu erfolgen. Erfüllt ein Gefangener bei Direktzugang in den offenen Vollzug nicht die Eignungskriterien gemäß § 10 StVollzG, so wird er in eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges verlegt. Der Gefangene, der zunächst in den geschlossenen Vollzug gelangt, wird bei Feststellung der Eignung in eine Anstalt des offenen Vollzuges verlegt.

In der Praxis nehmen fünf Bundesländer keine direkte Einweisung in den offenen Vollzug, die übrigen Länder sehen hierfür jeweils unterschiedliche Kriterien vor. Diese reichen beispielsweise von einer Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten, bis zu zwei Jahren oder bis zu sämtlichen Personen, die sich vor Strafantritt auf freiem Fuß befinden. Eine Gesetzesänderung ist aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung, die den Ländern, die die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Vollzuges tragen, die Entscheidungsmöglichkeit gibt, in welcher Weise sie die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes umsetzen, nicht beabsichtigt.

Im übrigen hat das Hessische Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten mitgeteilt, daß die Angaben in der Fragestellung zur Direkteinweisung von Neuzugängen in den offe-

nen Vollzug in dieser Form nicht zutreffend sind. In Hessen werden Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, von der zuständigen Vollstreckungsbehörde unmittelbar zum Strafantritt in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Einrichtung des offenen Vollzuges geladen. Die Einrichtungen prüfen, ob die oder der Verurteilte geeignet ist, und sie oder er aus behandlerischen Gründen oder im Hinblick auf einen Arbeitseinsatz im Wege des Freigangs in der offenen Vollzugseinrichtung aufgenommen werden kann. Bei verurteilten Sexualstraftätern, die sich auf freiem Fuß befinden und die unmittelbar zum Strafantritt in die zuständige Einrichtung des offenen Vollzuges geladen werden sollen, holt die Vollzugsbehörde unverzüglich mit Zustimmung des Verurteilten ein externes Gutachten ein. Sollte der Verurteilte mit der Einholung eines Gutachtens nicht einverstanden sein oder erhebt die Vollstreckungsbehörde Bedenken gegen die Verzögerung der Ladung zum Strafantritt, erfolgt die Ladung des Verurteilten unmittelbar in den geschlossenen Vollzug.

36. Erwägt die Bundesregierung, durch gesetzliche Vorgaben eine möglichst heimatnahe Strafvollstreckung – auch über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus – sicherzustellen, um so den Gefangenen die Aufrechterhaltung von für die Resozialisierung wichtigen Kontakten zu ihren Angehörigen nicht unnötig zu erschweren?

Wenn nein, welche Gründe stehen dem entgegen?

Eine heimatnahe Strafvollstreckung – auch über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus – ist bereits nach geltender Rechtslage verwirklicht. Nach § 24 der Strafvollstreckungsordnung richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten nach dem Gerichtsbezirk, in dem der Verurteilte wohnt, sich aufhält oder bei behördlicher Verwahrung sich zuletzt aufgehalten hat. Wird eine Strafe mit einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Monaten in einer für den Aufenthaltsort zuständigen Anstalt vollzogen, so ist der Verurteilte in die für den Wohnort zuständige Anstalt zu verlegen, wenn er es binnen zwei Wochen nach Vollzugsbeginn bei der Vollzugsanstalt beantragt. Die Vollzugsanstalt weist ihn bei Vollzugsbeginn auf diese Möglichkeit hin. Wohnort ist der Ort, an dem der Verurteilte den Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen hat.

Diese Bestimmung ermöglicht es, daß eine verurteilte Person schnell und ohne bürokratischen Aufwand in die Vollzugsanstalt gelangt, in deren Nähe sie ihren Lebensmittelpunkt hat.

Sofern ein Gefangener die hierfür erforderliche Frist zu Beginn des Vollzuges versäumt oder im Verlaufe des Vollzuges Änderungen eintreten, besteht zudem nach § 8 StVollzG die Möglichkeit, in Abweichung vom Vollstreckungsplan in eine andere Vollzugsanstalt verlegt zu werden. Hierbei ist bei länderübergreifender Verlegung die Zustimmung der beteiligten Landesjustizverwaltungen erforderlich, so daß das Verlegungsverfahren in Abweichung vom Vollstreckungsplan gegenüber der Verlegung nach § 24 Strafvollstreckungsordnung zeitaufwendiger ist.

## VIII. Frauen mit Kindern im Strafvollzug

37. Wie viele Geburten inhaftierter Frauen gab es jährlich zum jeweiligen Stichtag 30. Juni seit 1990?

Nach Angaben der Landesjustizverwaltungen hat es jeweils in einem Jahr bis zum Stichtag 30. Juni die nachfolgend aufgeführte Anzahl von Geburten gegeben:

1990	30
1991	34
1992	34
1993	44
1994	33
1995	26
1996	27

38. Wie viele inhaftierte Frauen mit nicht schulpflichtigen Kindern gab es zum letzten Stichtag in der Bundesrepublik Deutschland?

Hierüber liegen keine bundesweiten statistischen Angaben vor.

39. Wie viele Haftplätze bestehen in der Bundesrepublik Deutschland für inhaftierte Mütter mit schulpflichtigen Kindern, und wie sind diese Einrichtungen ausgelastet, differenziert nach den einzelnen Bundesländern?

Die gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren schulpflichtigen Kindern in einer Justizvollzugsanstalt ist nach § 80 Abs. 1 StVollzG nicht zulässig.

Nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes kann nur ein noch nicht schulpflichtiges Kind zusammen mit der Mutter im Vollzug mit Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts untergebracht werden, wenn die Unterbringung dem Kindeswohl entspricht.

Mutter-Kind-Einrichtungen gibt es in den nachfolgend genannten Ländern:

	Haftplätze	Auslastung
Baden-Württemberg	9 (+ 10 Plätze, z. Z. im Bau)	i. d. R. volle Auslastung
Bayern	7	i. d. R. volle Auslastung
Berlin	6	i. d. R. volle Auslastung
Hessen	23 (5 geschlossener Vollzug, 18 offener Vollzug)	insgesamt 79 %, im geschlossenen Vollzug 100 %
Niedersachsen	5 (10 im offenen Vollzug geplant)	z. Z. (Stand Oktober 1997) 3
Nordrhein-Westfalen	11	62 %
Sachsen	5	
Schleswig-Holstein	3	60 %

40. Wie sind die Mütter/Kind-Haftplätze räumlich und personell bezüglich der Kinderbetreuung ausgestattet, differenziert nach den einzelnen Bundesländern?

Die Länder, die Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten eingerichtet haben, haben hierzu die nachfolgenden Informationen gegeben:

#### Baden-Württemberg

In der Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch-Gmünd, die sich in einem separaten Gebäude auf dem Anstaltsgelände befindet, stehen für die Kinderbetreuung zwei Spielzimmer zur Verfügung, von denen eines auch als Ruheraum genutzt wird. Auf dem Anstaltsgelände befindet sich darüber hinaus ein Kinderspielplatz. Insgesamt kann die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch-Gmünd zur Kinderbetreuung sechs Mitarbeiterinnen einsetzen. Im einzelnen handelt es sich um zwei ausgebildete Erzieherinnen mit jeweils einer halben Stelle. Darüber hinaus nehmen drei Beamtinnen des allgemeinen Vollzugsdienstes mit einer Ausbildung als Erzieherin, von denen eine lediglich halbtags arbeitet, die Kinderbetreuung wahr. Eine Mitarbeiterin des Sozialdienstes, die die Mutter-Kind-Abteilung leitet, kümmert sich ebenfalls u. a. auch um die Kinderbetreuung.

#### Bayern

Die Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach verfügt über sieben Haftplätze für Mütter mit nicht schulpflichtigen Kindern (drei Einzelhafträume für je eine Gefangene, zwei Gemeinschaftshafträume für je zwei Gefangene). Für die Kinderbetreuung stehen ein großes Spielzimmer, ein Aufenthalts- und ein Pflegeraum, Küche und Bad sowie ein Garten mit Spielplatz im Außenbereich zur Verfügung. Die Abteilung wird von einer Sozialpädagogin geleitet. Ferner sind zwei Kinderkrankenschwestern in der Abteilung eingesetzt, die gegebenenfalls durch besonders geschulte weitere Bedienstete unterstützt werden. Derzeit wird ein Neubau für die Mutter-Kind-Abteilung errichtet.

#### Berlin

Die Mutter-Kind-Haftplätze sind räumlich und personell nach den Heimrichtlinien ausgestattet. Es gibt in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin eine Erzieherstelle, des weiteren stehen eine halbe Stelle Gruppenleiter (Sozialdienst) sowie sechs Stellen allgemeiner Vollzugsdienst zur Verfügung.

#### Hessen

Entsprechend der vollzuglichen Unterteilung in den geschlossenen und offenen Vollzug ist das Mutter-Kind-Heim auch räumlich in zwei selbständige voneinander unabhängige Häuser unterteilt.

Das Gebäude des geschlossenen Vollzuges befindet sich auf dem Gelände der geschlossenen Haftanstalt, ist jedoch an deren äußeren Rand deutlich durch bauliche Maßnahmen von dieser abgegrenzt. Der Zugang erfolgt über die Außenpforte der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III. Eine direkte Verbindung zwischen dem geschlossenen und dem offenen Bereich der Mut-

ter-Kind-Abteilung gibt es nicht. Beide Bereiche sind durch die Außenmauer der Vollzugsanstalt voneinander abgetrennt und liegen auch räumlich entfernt.

Das Gebäude des geschlossenen Vollzuges ist von einem ebenfalls von der Hauptanstalt abgegrenzten Garten unmittelbar umgeben, der mit Außenspielgeräten ausgestattet ist. Der Garten ist kindergerecht angelegt. Tagsüber steht der Garten Mutter und Kind zur Verfügung und ist frei zugänglich. Das Gebäude ist zweigeschossig angelegt. Im unteren Geschoß befinden sich vornehmlich Gruppen- und Diensträume, im oberen Wohn- und Aufenthaltsräume für Mütter und Kinder. Das Erdgeschoß ist als Spiel-, Aufenthalts- und Essensbereich konzipiert. Eine Kinderküche steht zur Verfügung, Räume und Mobiliar entsprechen wie auch sonst in dieser Abteilung den Bestimmungen für Heimausstattungen. In den Räumen befindet sich das erforderliche pädagogische Spielzeug. Für den allgemeinen Vollzugsdienst und den Sozialdienst sind je ein Dienstraum vorgesehen. Der Sozialdienstraum steht auch für die Erziehungsgespräche zur Verfügung. In den Aufenthaltsräumen werden Besuche zu festgelegten Zeiten durchgeführt. Während der Besuchszeiten stehen diese Räume keiner weiteren Nutzung zur Verfügung. Im ersten Stock des geschlossenen Mutter-Kind-Heimes befinden sich fünf Wohnräume, die für eine Belegung mit Mutter und Kind bzw. Kindern vorgesehen und ausgestattet sind. Ein Raum verfügt über ungefähr 18 qm. Die Wohnräume werden nicht verschlossen, wenn sich Personen darin befinden. Sie können beim Verlassen durch die Mütter verschlossen werden. Der Wohngruppe sind ein Spielflur mit Oberlichteinfall und versetzten Deckenebenen sowie ein Aufenthaltsraum, eine Teeküche und sanitäre Einrichtungen zugeordnet. Wegen dieser Ausgestaltung der Wohngruppe kann auf gesonderte, den Wohnraum der Mutter zugehörige Kinderzimmer, wie sie im Bereich des offenen Vollzuges existieren, verzichtet werden.

Das Gebäude des offenen Vollzuges befindet sich auf dem Anstaltsgelände außerhalb der Anstaltsmauer. Es ist nach außen durch einen Zaun abgegrenzt, der vornehmlich die Persönlichkeitsrechte von Müttern und Kindern schützen soll, und verfügt über einen eigenen minder gesicherten Eingangsbereich. Dem Gebäude zugeordnet ist ein Garten mit Spielbereichen und freien Zugangsmöglichkeiten zum Haus. Es handelt sich um ein zweigeschossiges Gebäude mit versetzten Stockwerkebenen. Im Erdgeschoß befinden sich neben den Diensträumen des Sozialdienstes, der Verwaltung, der Erzieher und der Hauswirtschaft sowie einem Konferenzraum der Kindergruppenräume, ein Turnraum und die Kinderküche sowie Sanitäreinrichtungen. Im Eingangsbereich liegen die Außenpforte mit einem Besucherraum. Den Wohngruppen zugeordnet sind in den anderen Geschossen oder Halbgeschossen Aufenthalts- und Spielräume sowie Teeküchen und Sanitärräume. In einer Wohngruppe befinden sich bis zu neun Wohnräume. Davon sind zwei größere Räume für Mutter und Kind gemeinsam vorgesehen. Die verbleibenden Wohnräume sind jeweils zu zweien mit einer Verbindungstür versehen, so daß

Mutter und Kind bzw. Kinder jeweils über einen getrennten, aber mit einer Tür verbundenen Raum verfügen können.

Die beiden Abteilungen des Mutter-Kind-Heimes der JVA Frankfurt am Main III sind personell wie folgt ausgestattet:

- 1 Heimleiterin (Diplom-Sozialpädagogin),
- 1 Sozialarbeiterin (Diplom-Sozialpädagogin),
- 1 Hauswirtschaftsleiterin,
- 1 halbe Verwaltungskraft,
- 10 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes,
- 1 Sportpädagogin für Mutter und Kind (ca. vier Stunden in der Woche),
- 5 Erzieherinnen und Erzieher.

Das gesamte Fachpersonal der JVA Frankfurt am Main III steht außerdem zur Beratung der Mütter zur Verfügung.

#### Niedersachsen

Im Mutter-Kind-Heim der JVA für Frauen in Vechta bewohnen die Mütter mit ihrem Kind gemeinsam einen ca. 18 qm großen Haft-raum. Auf den zwei Ebenen des Mutter-Kind-Heimes befinden sich folgende weitere Räume, die von den Müttern gemeinsam genutzt werden:

1. Etage: 1 Küche, 1 Eßzimmer, 3 Sanitarräume, wovon einer als Wasch- und Trockenraum genutzt wird, und 1 Näh- und Bastelraum.
2. Etage: 1 Spielzimmer, 1 Aufenthaltsraum, 1 Gymnastik- und Spielraum und 1 Terrasse mit Spielplatz.

Die Bediensteten des Mutter-Kind-Heimes nehmen Vollzugs- und Betreuungsaufgaben gleichermaßen wahr. Das Team setzt sich zusammen aus einer Heimleiterin (Dipl.-Sozialarbeiterin zu 60 %), einem Diplom-Sozialarbeiter mit 40 % seiner wöchentlichen Arbeitszeit, fünf Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes, wovon zwei halbtags beschäftigt sind, einer staatlich anerkannten Erzieherin und einer Kinderpflegerin, jeweils halbtags, ohne vollzugliche Aufgaben. Weitere Fachdienste, wie z. B. Psychologinnen, Pädagoginnen, Anstaltsgeistlicher, Anstaltsarzt usw. können nach Bedarf hinzugezogen werden. Sowohl die räumliche als auch die personelle Ausstattung richtet sich nach den „Grundsätzen über die Unterbringung von Kindern in Mutter-Kind-Heimen bei Justizvollzugsanstalten“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und der örtlichen Erziehungsbehörden vom April 1996.

#### Nordrhein-Westfalen

##### Räumliche Ausstattung:

Jede Mutter ist in einer eigenen abschließbaren Wohneinheit (Appartement) von 29 qm gemeinsam mit ihrem Kind untergebracht. Müttern mit mehreren Kindern steht eine Kleinstwohnung von 34 qm zur Verfügung. Jede Unterkunft umfaßt einen Wohn-Schlafraum, eine kleine Küche und ein Badezimmer. Die Kleinstwohnungen verfügen darüber hinaus über ein weiteres Zimmer. Den in der Mutter-Kind-Einrichtung untergebrachten

Müttern bleibt die Verantwortung für die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder erhalten. Die Wohneinheiten sind vorrangig unter dem Aspekt einer wohnlichen Atmosphäre gestaltet und eingerichtet worden, um etwaige Auswirkungen des Strafvollzuges auf die Kinder so gering wie möglich zu halten. Für die Reinigung und Gestaltung der Wohneinheit hat die Mutter selbst Sorge zu tragen. Zur gemeinschaftlichen Nutzung stehen darüber hinaus ein Spielraum, der wie ein Gruppenraum eines Kindergartens eingerichtet ist, eine Küche mit Speiseraum, ein Nähraum und Fernsehräume sowie im Freien ein Garten und ein Kinderspielplatz zur Verfügung.

Personelle Ausstattung:

1 Sozialarbeiterin als Leiterin,

7 Mitarbeiterinnen des allgemeinen Vollzugsdienstes mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden und

3 Mitarbeiterinnen des allgemeinen Vollzugsdienstes mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,25 Stunden.

Fünf der insgesamt zehn Mitarbeiterinnen des allgemeinen Vollzugsdienstes verfügen über eine zusätzliche Ausbildung als Erzieherinnen.

Sachsen

Die Mutter-Kind-Haftplätze mit Platz für die Aufnahme von 5 Müttern und 7 Kindern befinden sich im Bereich des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Stollberg. Die Abteilung ist so ausgestattet, daß jeder Mutter mit ihrem Kind/Kindern ein eigener Raum zur Verfügung steht. Neben dem Dienstraum für das Personal befinden sich dort ein Wickelraum, ein Fernsehraum für die Mütter sowie eine Gemeinschaftsküche. Die personelle Betreuung erfolgt durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes und einer Sozialarbeiterin. Fachpersonal für die Kinderbetreuung gibt es nicht. In erster Linie sind dafür die Mütter selbst verantwortlich, erhalten aber dabei Hilfe und Unterstützung der Bediensteten.

Schleswig-Holstein

Die Mutter-Kind-Einrichtung der JVA Lübeck ist Teil des Frauenvollzuges. Sie ist räumlich trennbar, verfügt aber über kein eigenes Personal für die Kinderbetreuung. Diese obliegt ausschließlich den inhaftierten Müttern. Neben einem eigenen Wohn- und Schlafraum steht ein eigenes Kinderzimmer zur Verfügung. Darüber hinaus ist die Abteilung mit einer Gemeinschaftsküche, einem Gemeinschaftsbad mit Badewanne und Dusche, einem Gemeinschaftswohnzimmer sowie mit Waschmaschine und Trockner ausgestattet. Zur Einrichtung gehört ferner ein von den Müttern und Kindern ganztäglich zu benutzender eigener Garten mit einem großen Sandkasten, einer Schaukel und anderem Spielzeug.

#### *IX. Drogenabhängigkeit im Strafvollzug*

##### 41. Wieviel Prozent der

a) inhaftierten Frauen,

b) inhaftierten Männer

befinden sich wegen der Begehung von Drogendelikten im Strafvollzug?

Zum Stichtag 31. März 1995 waren 17,9 % der im Vollzug der Freiheitsstrafe befindlichen Frauen und 12,3 % der Männer wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz inhaftiert.

42. Wie hat sich die Zahl der Drogenabhängigen und -gefährdeten in den Justizvollzugsanstalten nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Hierüber liegen keine statistischen Angaben vor. Daher kann keine Aussage zu der Entwicklung der Drogengefährdeten gemacht werden.

43. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß selbst ein repressiver Strafvollzug den Drogenkonsum im Strafvollzug allenfalls erschweren, nicht aber gänzlich verhindern kann?

Ja.

44. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfolge von Therapien im Normalvollzug oder in besonderen Abteilungen im Verhältnis zu den Erfolgen ambulanter oder stationärer Einrichtungen der Drogenhilfen?

Drogentherapien in Justizvollzugsanstalten und solche in ambulanten oder stationären Einrichtungen der Drogenhilfe können nicht unmittelbar miteinander verglichen werden. Eine stationäre Therapie in einer Drogenhilfeeinrichtung hat sowohl gegenüber einer ambulanten Therapie als auch einer therapeutischen Maßnahme im Justizvollzug den Vorteil, daß alle Umstände des Lebens in dieser Einrichtung in die Therapie einbezogen werden können. Gerade bei der Durchführung von Drogentherapien hat sich gezeigt, daß es nicht eine wirksame Therapie gibt, sondern daß das Zusammenwirken von verschiedenen therapeutischen Schritten wichtig ist. Drogenkranke brechen häufig Therapiebemühungen ab, setzen diese dann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt fort, so daß die Erfolge der einzelnen Einrichtungen nicht unabhängig voneinander beurteilt werden können. Therapien im Justizvollzug und in ambulanten und stationären Einrichtungen der Drogenhilfe ergänzen sich.

45. Stellt die Bundesregierung Überlegungen an, auch Abhängigen, die zu 2 Jahre übersteigenden Freiheitsstrafen verurteilt wurden, die gesetzliche Möglichkeit einer Therapie außerhalb der Gefängnismauern zu gewähren, etwa im Wege einer Erweiterung von § 56 StGB und § 35 BtmG?

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Gesetzesänderung, die auch Abhängigen, die zu zwei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafen verurteilt wurden, vor Antritt der Strafe oder ggf. Maßregel gesetzliche Möglichkeiten einer Therapie außerhalb der Justizvollzugsanstalten bzw. einer geschlossenen Einrichtung für den Maßregelvollzug zu ermöglichen.

## X. HIV- und Hepatitisprävention im Strafvollzug

Auf das im Strafvollzug bestehende besondere Infektionsrisiko mit HIV und Hepatitis weisen AIDS-Hilfen seit Jahren hin. Auch die AIDS-Enquete-Kommission des 11. Deutschen Bundestages hat einen umfangreichen Katalog von Empfehlungen an die Bundesregierung und die Länder vorgelegt (vgl. Endbericht der Enquete-Kommission des 11. Deutschen Bundestages „Gefahren von AIDS und wirksame Wege zu ihrer Eindämmung 1990, 277 ff.).

46. Wie viele der in der Bundesrepublik Deutschland Inhaftierten sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung mit HIV oder Hepatitis infiziert (Angaben in Prozent, sowie aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bundesländern und Geschlecht)?

Blutuntersuchungen werden in den Justizvollzugsanstalten auf freiwilliger Basis durchgeführt. 1995 haben im Bundesdurchschnitt 45 % der Gefangenen einer Untersuchung zugestimmt. Zum Vergleich der einzelnen Angaben müßten weitere Faktoren wie die Anzahl der in dem jeweiligen Land durchgeführten Untersuchungen in bezug auf die Gesamtbelegung berücksichtigt werden. Zum 31. Dezember 1995 stellte sich die Situation bei den HIV-positiven Befunden wie folgt dar:

	männlich	weiblich
Baden-Württemberg	0,75 %	1,80 %
Bayern	0,50 %	0,00 %
Berlin	keine Angaben	
Brandenburg	keine Angaben	
Bremen	keine Angaben	
Hamburg	1,26 %	2,73 %
Hessen	1,25 %	
	(nicht nach Geschlecht differenziert)	
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angaben	
Niedersachsen	0,44 %	3,47 %
Nordrhein-Westfalen	0,26 %	1,14 %
Rheinland-Pfalz	0,40 %	0,00 %
Saarland	0,14 %	(Frauenvollzug in Rheinland-Pfalz)
Sachsen	0,19 %	0,00 %
Sachsen-Anhalt	0,00 %	0,00 %
Schleswig-Holstein	0,17 %	0,00 %
Thüringen	0,09 %	0,00 %

Statistische Angaben über Hepatitis-Infektionen liegen nicht vor.

Hinweise auf die besondere Situation von Inhaftierten in bezug auf die genannten Infektionen finden sich auch unter den Forschungsergebnissen eines vom Bundesministerium für Gesundheit (1987 bis 1993) geförderten Forschungsprojektes (Kleiber, Pant: HIV – Needle-Sharing-Sex. Eine sozialepidemiologische Studie zur Analyse der HIV-Prävalenz und riskanter Verhaltensweise bei intravenösen Drogenkonsumenten. Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit, Bd. 69 a). Dort wird dargestellt, daß intravenös Drogenabhängige ohne Hafterfahrung zu 9,5 % HIV-Antikörper positiv sind, mit drei oder mehr Haftepisoden hingegen zu 31,1 %. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch eine vom Institut für Medizinstatistik in Zusammenarbeit mit dem Institut für Tropenmedizin Berlin durchgeführte Studie (Müller, u. a.: Imprisonment a risk factor for HIV infection counteracting education and prevention programmes for intravenous drug users. AIDS 1995, Vol 9, No 2). Hierin wird Spritzentausch in Justizvollzugs-

anstalten als einer der wichtigsten Risikofaktoren für Drogenabhängige bewertet.

47. Inwieweit ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den Bundesländern die Empfehlung der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages im Bereich des Strafvollzuges umgesetzt im Hinblick auf die Sicherstellung, daß Homosexuelle insbesondere bei der Entscheidung über Bildung und Auflösung von Zellengemeinschaften, bei Entscheidungen über die Unterbringung während der Freizeit sowie beim Bezug von Informationsmaterialien homosexuellen Inhalts nicht benachteiligt werden dürfen (Empfehlung 5.5.7.2)?

Über eine Benachteiligung von Homosexuellen bei Entscheidungen über die Bildung oder Auflösung von Zellengemeinschaften ist der Bundesregierung nichts bekannt. Die Belegung der Hafträume und die Entscheidung über die Unterbringung während der Freizeit erfolgt nach allgemeinen Kriterien beispielsweise entsprechend der Differenzierung in den einzelnen Anstalten.

Ebenso ist der Bundesregierung nicht bekannt, daß Homosexuelle aufgrund ihrer Homosexualität beim Bezug von Informationsmaterialien homosexuellen Inhalts benachteiligt werden.

48. Inwieweit ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den Bundesländern die Empfehlung der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages im Bereich des Strafvollzuges umgesetzt worden im Hinblick darauf, daß mit der Beratung und Betreuung von HIV-infizierten und AIDS-kranken Häftlingen nicht nur Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, sondern auch Psychologinnen und Psychologen mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung zu betrauen sind (Empfehlung 5.5.7.4)?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist diese Forderung erfüllt.

49. Inwieweit ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Empfehlung der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages im Bereich des Strafvollzuges umgesetzt worden, im Hinblick auf die durch Sprachbarrieren bedingten Defizite bei der Beratung und Betreuung ausländischer Häftlinge eine zentrale Stelle mit der Aufgabe zu betrauen, die schon vorhandenen Merkblätter in ausländischen Sprachen zu erfassen und die Bezugsquellen nachzuweisen (Empfehlung 5.5.7.6)?

Die Länder haben auf der 81. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder vom 25. bis 28. April 1995 in Hamburg beschlossen, alle vorhandenen Übersetzungen von Formularen und Merkblättern in Vollzugsangelegenheiten unter den Bundesländern auszutauschen. Für die Verwendung und die Herstellung von bundesweit gängigen Formularen ist die JVA Bochum federführend. Hiervon werden auch Merkblätter zu Aids umfaßt, so daß es der Einrichtung einer zentralen Stelle nicht bedarf. Darüber hinaus werden in den Justizvollzugsanstalten von der Bundeszentrale für gesundheitliche Beratung herausgegebene Merkblätter ausgegeben.

50. Inwieweit sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den Bundesländern die Empfehlungen der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages im Bereich des Strafvollzuges umgesetzt, im Hinblick auf „ein realistisches Präventionskonzept“
- a) in jeder Anstalt Möglichkeiten zum körperlichen Entzug unter ärztlicher und psychotherapeutischer Begleitung anzubieten, wobei das Angebot wegen der besseren Akzeptanz auch die Möglichkeit zum medikamentengestützten weichen Entzug unter ärztlicher Kontrolle mit umfassen müßte,
  - b) den Gefangenen die Möglichkeit zu eröffnen, sich sterile Einwegspritzen zu beschaffen,
  - c) den Gefangenen Natriumhypochlorit als Desinfektionsmittel frei zugänglich zu machen,
  - d) drogenabhängigen Gefangenen, bei denen herkömmliche Entwöhnungstherapien keinen Erfolg versprechen, nach ärztlicher Entscheidung im Einzelfall Substitutionsbehandlungen anzubieten und sie im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen über den Entlassungszeitpunkt hinaus auf Methadon umzustellen sowie sicherzustellen, daß Neuinhaftierte, die bereits in einer Substitutionsbehandlung sind, die Behandlung fortführen können,
  - e) eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtmG auch zuzulassen, wenn sich Verurteilte wegen ihrer Abhängigkeit in einer Substitutionsbehandlung befinden oder zusagen, sich einer solchen zu unterziehen, sofern deren Beginn gewährleistet ist (Empfehlung 5.5.7.7)?
- a) Entsprechend den Anforderungen sind Möglichkeiten zum körperlichen Entzug unter ärztlicher und psychotherapeutischer Begleitung vorhanden.
- b) Zur Zeit werden in zwei Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen und einer Justizvollzugsanstalt in Hamburg Modellversuche zur Ausgabe von sterilen Einwegspritzen durchgeführt. Darüber hinaus werden sterile Einwegspritzen nicht ausgegeben.
- c) Desinfektionsmittel werden nur in wenigen Justizvollzugsanstalten ausgegeben. Soweit keine Desinfektionsmittel ausgegeben werden, wird dies mit Schwierigkeiten bei der Handhabung und einer damit verbundenen Scheinsicherheit begründet.
- d) Grundsätzlich kann eine Substitution auch im Justizvollzug durchgeführt werden. Diese umfaßt entsprechend der jeweiligen Konzeption des betreffenden Landes die Fortsetzung einer vor der Haft begonnenen Substitution, Substitution zur Entlassungsvorbereitung sowie die Neuaufnahme in eine Substitutionsmaßnahme.
- e) Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

51. Inwieweit ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Empfehlung der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages umgesetzt, im Bereich des Strafvollzuges Kondome und wasserlösliche Gleitmittel so zugänglich zu machen, daß sich Gefangene damit unbemerkt versorgen können (Empfehlung 5.5.7.9)?

Diese Empfehlung ist umgesetzt, und zwar in einigen Anstalten durch eine Beschaffung über Automaten. In den übrigen Anstalten ist eine Beschaffung durch den Anstaltskaufmann, den Medizinischen- oder Suchtberatungsdienst möglich.

52. Inwieweit sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den Bundesländern die Empfehlungen der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages im Bereich des Strafvollzuges umgesetzt, Schwerkranken zu ermöglichen, in Freiheit zu sterben, sowie bei der Prüfung der Vollzugstauglichkeit von HIV-infizierten und AIDS-kranken Häftlingen auch ihre psychische Verfassung und deren mögliche Auswirkungen auf die Lebenserwartung der Betroffenen in die Abwägung mit einzubeziehen (Empfehlung 5.5.7.11)?

An Aids erkrankte Personen, die vollzugsuntauglich gemäß § 455 Abs. 2 StPO sind, können einen Antrag auf Strafaufschub zur Unterbrechung der Strafvollstreckung stellen. Die Entscheidung darüber hängt von den Gesamtumständen des Einzelfalles ab. Nach Erkenntnissen aus anstaltsärztlicher Sicht und der Sicht externer Beratungsstellen ergibt sich insbesondere bei der Beurteilung der Haftfähigkeit intravenös drogenabhängiger Gefangener häufig die Situation, daß der allgemeine Gesundheitszustand und die medizinische Betreuung im Vollzug verbessert werden konnten, dagegen außerhalb des Vollzuges entsprechende Anschlußkonzepte fehlen.

53. Welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen hat die Bundesregierung seit Veröffentlichung des Endberichts der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages gezogen, um deren Empfehlungen im Strafvollzug Rechnung zu tragen, und wie begründet sie ihre Haltung?

Hinsichtlich der Empfehlung der Aids-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zu 5.5.7.1 ist ein Referentenentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes zur Regelung der datenschutzrechtlichen Ergänzungen des Strafvollzugsgesetzes unter dem 22. Juli 1997 erstellt worden. Dieser Entwurf enthält auch eine Regelung über die ärztliche Schweigepflicht, die allerdings nicht auf Personen mit HIV-Infektionen beschränkt ist.

Hinsichtlich der übrigen über die in den Fragen 47 bis 52 genannten Empfehlungen hinaus haben die Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Aids-Präventions-Konzeptionen die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz im August 1994 – unter Beteiligung der sowohl für den Justizvollzug als auch für die reguläre Gesundheitsvorsorge und Krankenversorgung zuständigen Länder – eine Expertenanhörung zu dem Thema „Drogen- und HIV-Prävention im Justizvollzug“ durchgeführt. Mit dieser ersten von den Justiz- und Gesundheitsressorts auf Bundes- und Landesebene durchgeführten gemeinsamen Erörterung der Probleme sollte der Meinungsprozeß weiter vorangetrieben und das Bewußtsein für die Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen weiter geschärft werden. An dieser vertieften Diskussion waren Vollzugspraktiker aller Aufgabenbereiche (Anstaltsleiter, ärztlicher Dienst, psychologischer und sozialer Dienst, allgemeiner Vollzugsdienst sowie Mitarbeiter externer Beratungsstellen) beteiligt.

54. Welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen aus dem Endbericht der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages beabsichtigt die Bundesregierung in Zukunft zu ziehen, um deren Empfehlungen im Strafvollzug Rechnung zu tragen?

Die Bundesregierung ist auch weiterhin bereit, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen zu fördern. Zuvor sollten die Länder darlegen, warum die Umsetzung der bislang geförderten Modellmaßnahmen in diesem Bereich – „Aufsuchende Sozialarbeit für betäubungsmittelabhängige Straftäter“, „Vermittlung von betäubungsmittelabhängigen Straftätern aus der Untersuchungshaft in eine therapeutische Maßnahme“, „AIDS und Justizvollzug“ – nur teilweise umgesetzt wurden, und welche konzeptionellen wirklich neuen Maßnahmen für eine evtl. Modellförderung durch den Bund in Betracht kämen.

#### XI. Ausblick

55. Welches sind die Eckpunkte einer von der Bundesregierung geplanten Reform des Strafvollzugsgesetzes (vgl. z. B. Beschlußempfehlung und Begründung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zu Pet. 4-13-07-3127-024028 – Drucksache 13/5611, lfd. Nr. 8)?

In welchen Bereichen des Strafvollzuges sieht die Bundesregierung, sofern die Eckpunkte eines derartigen Gesetzentwurfs noch nicht feststehen, vorrangigen Handlungsbedarf?

Eine umfassende Reform des Strafvollzugsgesetzes ist nicht geplant. Soweit in Einzelfragen ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, bereitet das Bundesministerium der Justiz entsprechende Regelungen vor.

56. In welchem Stadium befindet sich der in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/4302, S. 6) vor 7 Jahren angekündigte Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Verbesserung des Rechts der Untersuchungshaft“, der erstmals den Vollzug der Untersuchungshaft gesetzlich regeln soll?

Was sind seine wichtigsten Zielsetzungen?

Zur gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft ist ein Vorläufiger Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (Stand: 19. August 1996) erstellt worden. Dieser ist den Ressorts, den Ländern und den Fachverbänden zur Stellungnahme zugeleitet worden. Aufgrund der mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen eingegangenen Stellungnahmen wird entgegen der ursprünglichen Planung eine abschließende Beratung in den parlamentarischen Gremien in der 13. Legislaturperiode nicht mehr erreichbar sein.

Der derzeitige Entwurf umfaßt in seinen Grundzügen eine Neuverteilung der Zuständigkeiten zwischen Richter und Anstalt, eine Neuregelung der Rechtsbehelfe, eine Verbesserung der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen, den Ausbau vollzuglicher Angebote. Der Entwurf bezieht auch Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen ein.

57. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß – unabhängig von einer Reform des Strafvollzugsgesetzes – eine Entlastung in der Praxis des Vollzugs der Freiheitsstrafe erst dann eintreten wird, wenn auch in der Bundesrepublik Deutschland weitergehend als bisher Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und von Untersuchungshaft ernsthaft erwogen und gesetzlich verankert werden?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß eine Verringerung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen sowohl im Hinblick auf die eher ungünstigen Folgen kurzer freiheitsentziehender Maßnahmen als auch zur Entlastung des Strafvollzuges zu fördern ist. Die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB ist allerdings ein notwendiger Bestandteil des Sanktionensystems im Strafrecht, da die Verhängung von Geldstrafen ansonsten generell wirkungslos würde.

Die Gesamtkonzeption der Ersatzfreiheitsstrafe ist darauf ausgelegt, ihre Vollstreckung nur in unumgänglichen Fällen durchzuführen. Erst nach fruchtloser Vollstreckung trotz Möglichkeit von Zahlungserleichterung (§ 459 a StPO) darf gemäß § 459 e StPO eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden. Die Vollstreckung hat jedoch nach § 459 f StPO zu unterbleiben, falls sie für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre. Zudem wurden die Landesregierungen durch Artikel 239 EGStGB ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Die Länder haben bis auf Bayern und Sachsen entsprechende Verordnungen erlassen. In Bayern sind die Leitenden Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten ermächtigt, im Gnadenwege die Leistung von gemeinnütziger Arbeit auf uneinbringliche Geldstrafen anzurechnen.

Geprüft werden zur Zeit weitere Möglichkeiten zur Verhinderung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in Justizvollzugsanstalten. Überprüft werden insbesondere die Erfahrungen, die bei Versuchsprojekten in einigen Staaten (USA, Schweden, England) mit dem Institut des elektronisch überwachten Hausarrestes gemacht wurden. Die Einführung eines elektronisch überwachten Hausarrestes als neue Form der Haftvermeidung ist auf der 68. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11. bis 12. Juni 1997 in Saarbrücken erörtert worden. Berlin hat eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes angekündigt mit dem Ziel einer zunächst im Rahmen einer auf vier Jahre befristeten Erprobungsphase eine an sich zu verbüßende Freiheitsstrafe durch einen elektronisch überwachten Hausarrest zu ersetzen. Eine abschließende Bewertung steht noch aus.

Eine allgemeine Aussage, inwieweit durch Vermeidung von Untersuchungshaft eine Entlastung des Vollzuges der Freiheitsstrafe eintreten könnte, läßt sich nicht treffen. Jede Maßnahme zur Untersuchungshaftvermeidung führt jedoch zu einer Entlastung der Vollzugsanstalten der Länder.